

Jugendliche stellen ihr Verbrechen ins Netz

Sie haben älteren Mann verprügelt und dann immer wieder zugetreten

Ein Pärchen verprügelt einen älteren, hilflosen Mann. Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über den Vorfall unter der Überschrift „Immer wieder trat Vanessa zu“. Die jungen Leute traten und schlugen auf den Mann ein und filmten ihre Tat. Einer von ihnen stellte das Gewaltvideo ins Netz, wodurch die Tat ans Licht kam. Die Redaktion berichtet, das Video habe sich im Netz geradezu explosionsartig verbreitet. Die Polizei ermittle nun wegen gefährlicher Körperverletzung. Der Beitrag in der Zeitung ist mit Bildern aus dem Video illustriert. Ein Link führt zu dem Film. In einer früheren Version des Artikel steht abschließend der Hinweis: „Die Polizei warnt davor, das Video zu verbreiten.“ Ein Nutzer des Internet-Auftritts sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Die Rechtsabteilung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Die vom Beschwerdeführer zitierte Warnung habe sich auf die weitere Verbreitung des Videos in den sozialen Netzwerken bezogen. Grundlage dafür sei gewesen, dass der misshandelte Rentner im Original-Facebook-Video unverpixelt zu sehen gewesen sei. Im Gegensatz dazu habe die Redaktion mit Blick auf den Opferschutz den Mann völlig unkenntlich gemacht.

Es geht im vorliegenden Fall um einen Beitrag, der die Grenze zur Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex überschreitet. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Ausschnitte aus dem Video bieten dem Nutzer die Möglichkeit, bei der Gewalttat „live“ dabei zu sein. Die Darstellung ist im Hinblick auf Nachahmungstäter problematisch. Ein wichtiger Aspekt in der Diskussion: Solche Aufnahmen werden von Gewalttätern gemacht, um sie als „Trophäe“ später anderen zu zeigen. Die Wirkung des Films wird noch dadurch verstärkt, dass die Polizei das Video nicht verbreitet wissen möchte. Die jugendlichen Gewalttäter erhalten dadurch eine Plattform für ihr grausames Vorgehen. Erschwerend ist, dass einzelne Prügelszenen in dem Video sogar mehrfach gezeigt werden. Die Zeitung berichtet über das leidende Opfer in einem Ausmaß, das über ein öffentliches Interesse an dem Vorgang hinaus geht und mit Richtlinie 11.1 nicht zu vereinbaren ist. (0619/15/2)

Aktenzeichen:0619/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung